



Jahrgang 2025 / Nr. 48 vom 11. September 2025

**443. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das
Weiterbildungsstudienprogramm „Management für
Fahrzeugtechnik“**

**444. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das
Weiterbildungsstudienprogramm „Management für
Gebäudetechnik“**

**445. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das
Weiterbildungsstudienprogramm „Management für
Metalltechnik“**

**446. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das
Weiterbildungsstudienprogramm „Management für
Elektrotechnik“**

**447. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das
Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Mechatronik“**

**443. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm
„Management für Fahrzeugtechnik“**

Verordnung des Studiendirektors

Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Fahrzeugtechnik“

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Studienrecht

VERSION 01

Gültig ab Inkrafttreten am 15. September 2025
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA
Studiendirektor



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Zielsetzung	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen aus „Grundlagen des Managements“	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung	4
§ 6. Sprachregelung	5
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	5
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt	5
§ 10. Änderungsverfolgung	5

§ 1. Zielsetzung

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Fahrzeugtechnik“ (BPr), Studienkennzahl UM 988 148, zu ermöglichen.

§ 2. Hintergrund

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Fahrzeugtechnik“ dient dem Ziel, den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Fahrzeugtechnik zu vermitteln. Das Weiterbildungsstudium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Fahrzeugtechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Fahrzeugtechnikbranche vorzubereiten.

Die Inhalte des Themenbereichs „Grundlagen des Managements“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Fachspezifischen Kompetenzen“ folgen der Verordnung der Bundesinspektion der Kraftfahrzeugtechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung).

§ 3. Verfahrensablauf

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Fahrzeugtechnik“ hat der/die Bewerber_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen des Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ und/oder gemäß der Verordnung der

Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung) der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der_ die Studierende im Anschluss die entsprechenden Nachweise über die positive Absolvierung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss (pruefungen@donau-uni.ac.at), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

§ 4. Anerkennbare Leistungen aus „Grundlagen des Managements“

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Grundlagen des Managements“ werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Fahrzeugtechnik“ anerkannt:

Grundlagen des Management		Management für Fahrzeugtechnik		
Modul	Kurs	Modul	Kurs	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3
	Accounting und Controlling		Accounting und Controlling	3
Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	3
	Grundlagen Sales Management		Grundlagen Sales Management	3
Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
	Grundlagen der Volkswirtschaft		Grundlagen der Volkswirtschaft	3
Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	3
	Grundlagen der Führung		Grundlagen der Führung	3
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	3
	Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme		Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme	3
Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	3
	Information Technology Fundamentals		Information Technology Fundamentals	3
Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	3
	Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs		Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs	3

Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3
	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden		Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	3
Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	3
	Grundlagen der Statistik		Grundlagen der Statistik	3
Digitale Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	Digitale Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	3
	Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft		Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft	3
Gesellschaftliche Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	Gesellschaftliche Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	3
	Socio-technical Systems & Analysis		Socio-technical Systems & Analysis	3
Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	3
	Grundlagen der schriftlichen Kommunikation		Grundlagen der schriftlichen Kommunikation	3
Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	3
	Strategien und Methoden des Self-Leadership		Strategien und Methoden des Self-Leadership	3
Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	3
	Persönliches Performance Management umsetzen		Persönliches Performance Management umsetzen	3
Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	3
	Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken		Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken	3

§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung

Folgende Leistungen, die auf Basis der Verordnung der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung) positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Fahrzeugtechnik“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung	Management für Fahrzeugtechnik	
Qualifikationsbereich	Modul	ECTS-Punkte
Service und Inspektion	Service und Inspektion	9
Karosserie und Fahrzeugrahmen	Karosserie und Fahrzeugrahmen	9
Motortechnik und Kraftstoffsysteme	Motortechnik und Kraftstoffsysteme	9
Antriebsstrang und Kraftübertragung	Antriebsstrang und Kraftübertragung	9
KFZ-Elektrik	KFZ-Elektrik	6
Fahrwerk	Fahrwerk	6

KFZ-Elektronik	KFZ-Elektronik	6
Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	6

§ 6. Sprachregelung

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

§ 7. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“ idgF

§ 8. Begriffe und Abkürzungen

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt

Version 01, 28.07.2025, anzuwenden ab 15.09.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht

§ 10. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
28.07.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

**444. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm
„Management für Gebäudetechnik“**

Verordnung des Studiendirektors

Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Gebäudetechnik“

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Studienrecht

VERSION 01

Gültig ab Inkrafttreten am 15. September 2025
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA
Studiendirektor



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Zielsetzung	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung	4
§ 6. Sprachregelung	5
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	5
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt	5
§ 10. Änderungsverfolgung	6

§ 1. Zielsetzung

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Gebäudetechnik“, Studienkennzahl UM 988 149, zu ermöglichen.

§ 2. Hintergrund

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Gebäudetechnik“ dient dem Ziel, den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Gebäudetechnik zu vermitteln. Das Weiterbildungsstudium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Gebäudetechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Gebäudetechnikbranche vorzubereiten.

Die Inhalte des Themenbereichs „Grundlagen des Managements“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Fachspezifischen Kompetenzen“ folgen der Verordnung der Bundesinspektion der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik (Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung).

§ 3. Verfahrensablauf

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Gebäudetechnik“ hat der/die Bewerber_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen des Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ und/oder gemäß der Verordnung

der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik (Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung) der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der_ die Studierende im Anschluss die entsprechenden Nachweise über die positive Absolvierung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss (pruefungen@donau-uni.ac.at), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

§ 4. Anerkennbare Leistungen

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Grundlagen des Managements“ werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Gebäudetechnik“ anerkannt:

Grundlagen des Managements		Management für Gebäudetechnik		
Modul	Kurs	Modul	Kurs	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3
	Accounting und Controlling		Accounting und Controlling	3
Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	3
	Grundlagen Sales Management		Grundlagen Sales Management	3
Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
	Grundlagen der Volkswirtschaft		Grundlagen der Volkswirtschaft	3
Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	3
	Grundlagen der Führung		Grundlagen der Führung	3
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	3
	Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme		Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme	3
Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	3
	Information Technology Fundamentals		Information Technology Fundamentals	3
Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	3
	Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs		Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs	3

Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3
	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden		Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	3
Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	3
	Grundlagen der Statistik		Grundlagen der Statistik	3
Digitale Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	Digitale Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	3
	Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft		Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft	3
Gesellschaftliche Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	Gesellschaftliche Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	3
	Socio-technical Systems & Analysis		Socio-technical Systems & Analysis	3
Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	3
	Grundlagen der schriftlichen Kommunikation		Grundlagen der schriftlichen Kommunikation	3
Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	3
	Strategien und Methoden des Self-Leadership		Strategien und Methoden des Self-Leadership	3
Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	3
	Persönliches Performance Management umsetzen		Persönliches Performance Management umsetzen	3
Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	3
	Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken		Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken	3

§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung

Folgende Leistungen, die auf Basis der Verordnung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik (Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung) positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Gebäudetechnik“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung	Management für Gebäudetechnik	
Qualifikationsbereich(e)	Modul	ECTS-Punkte
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung	Gebäudetechnikmanagement 1	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Herstellung, Montage, Installation und Inbetriebnahme sowie Demontage und Entsorgung	Gebäudetechnikmanagement 2	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Herstellung, Montage, Installation und Inbetriebnahme sowie Demontage und Entsorgung;	Gebäudetechnikmanagement 3	9

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Überprüfung, Wartung, Reparatur, Instandsetzung und -haltung sowie Durchführung von Arbeitsaufträgen des wirtschaftlichen und ökologischen Energieeinsatzes		
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Überprüfung, Wartung, Reparatur, Instandsetzung und -haltung sowie Durchführung von Arbeitsaufträgen des wirtschaftlichen und ökologischen Energieeinsatzes; Praxisgerechte Angebotslegung	Gebäudetechnikmanagement 4	9
Praxisgerechte Angebotslegung	Kundenorientiertes Projektmanagement	6
Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement	Betriebliches Risikomanagement	9
Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement	Nachhaltigkeitsmanagement	9

§ 6. Sprachregelung

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

§ 7. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“ idgF

§ 8. Begriffe und Abkürzungen

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt

Version 01, 08.09.2025, anzuwenden ab 15.09.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht



§ 10. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
08.09.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

**445. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm
„Management für Metalltechnik“**

Verordnung des Studiendirektors

Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Metalltechnik“

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Studienrecht

VERSION 01

Gültig ab Inkrafttreten am 15. September 2025
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA
Studiendirektor



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Zielsetzung	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung	4
§ 6. Sprachregelung	5
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	5
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt	5
§ 10. Änderungsverfolgung	6

§ 1. Zielsetzung

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Metalltechnik“, Studienkennzahl UM 988 150, zu ermöglichen.

§ 2. Hintergrund

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Metalltechnik“ dient dem Ziel, den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Metalltechnik zu vermitteln. Das Weiterbildungsstudium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Metalltechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Metalltechnikbranche vorzubereiten.

Die Inhalte des Themenbereichs „Grundlagen des Managements“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Fachspezifischen Kompetenzen“ folgen der Verordnung der Bundesregierung der Metalltechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung).

§ 3. Verfahrensablauf

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Metalltechnik“ hat der/die Bewerber_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen der Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ und/oder gemäß der Verordnung der

Bundesinnung der Metalltechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung) der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der_ die Studierende im Anschluss die entsprechenden Nachweise über die positive Absolvierung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss (pruefungen@donau-uni.ac.at), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

§ 4. Anerkennbare Leistungen

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Grundlagen des Managements“ werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Metalltechnik“ anerkannt:

Grundlagen des Managements		Management für Metalltechnik		
Modul	Kurs	Modul	Kurs	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3
	Accounting und Controlling		Accounting und Controlling	3
Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	3
	Grundlagen Sales Management		Grundlagen Sales Management	3
Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
	Grundlagen der Volkswirtschaft		Grundlagen der Volkswirtschaft	3
Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	3
	Grundlagen der Führung		Grundlagen der Führung	3
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	3
	Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme		Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme	3
Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	3
	Information Technology Fundamentals		Information Technology Fundamentals	3
Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	3
	Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs		Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs	3

Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3
	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden		Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	3
Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	3
	Grundlagen der Statistik		Grundlagen der Statistik	3
Digitale Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	Digitale Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	3
	Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft		Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft	3
Gesellschaftliche Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	Gesellschaftliche Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	3
	Socio-technical Systems & Analysis		Socio-technical Systems & Analysis	3
Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	3
	Grundlagen der schriftlichen Kommunikation		Grundlagen der schriftlichen Kommunikation	3
Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	3
	Strategien und Methoden des Self-Leadership		Strategien und Methoden des Self-Leadership	3
Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	3
	Persönliches Performance Management umsetzen		Persönliches Performance Management umsetzen	3
Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	3
	Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken		Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken	3

§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung

Folgende Leistungen, die auf Basis der Verordnung der Bundesinnsung der Metalltechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung) positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Metalltechnik“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung	Management für Metalltechnik	
Qualifikationsbereich(e)	Modul	ECTS-Punkte
Planung von Arbeitsaufträgen Handwerkliche Durchführung und Umsetzung von sämtlichen Be- und Verarbeitungsschritten mit Werkstoffen aus Metallen, Nichtmetallen und Verbundstoffen auf meisterlichem Niveau	Produktionsmanagement in der Metalltechnik	9

Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 1	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 2	6
Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 3	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 4	6
Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 5	6
Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 6	6
Praxisgerechte Angebotslegung und öffentliche Ausschreibung, fachgerechte Ermittlung, kundengerechte Darstellung und Kommunikation von Leistungsumfängen Qualitätsmanagement, Sicherheits- und Umweltmanagement	Unternehmensführung und Compliance	9

§ 6. Sprachregelung

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

§ 7. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“ idgF

§ 8. Begriffe und Abkürzungen

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt

Version 01, 08.09.2025, anzuwenden ab 15.09.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht



§ 10. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
08.09.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

**446. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm
„Management für Elektrotechnik“**

Verordnung des Studiendirektors

Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Elektrotechnik“

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Studienrecht

VERSION 01

Gültig ab Inkrafttreten am 15. September 2025
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA
Studiendirektor



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Zielsetzung	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung.....	4
§ 6. Sprachregelung	5
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	5
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt	5
§ 10. Änderungsverfolgung	5

§ 1. Zielsetzung

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Elektrotechnik“ (BPr), Studienkennzahl UM 988 204, zu ermöglichen.

§ 2. Hintergrund

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Elektrotechnik“ dient dem Ziel, den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Elektrotechnik zu vermitteln. Das Weiterbildungsstudium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Elektrotechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Elektrotechnikbranche vorzubereiten.

Die Inhalte des Themenbereichs „Grundlagen des Managements“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Fachspezifischen Kompetenzen“ folgen der Verordnung der Bundesinsinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik (Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung).

§ 3. Verfahrensablauf

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Elektrotechnik“ hat der/die Bewerber_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen des Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ und/oder gemäß der Verordnung der Bundesinsinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker über die

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik (Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung) der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der_ die Studierende im Anschluss die entsprechenden Nachweise über die positive Absolvierung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss (pruefungen@donau-uni.ac.at), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

§ 4. Anerkennbare Leistungen

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Grundlagen des Managements“ werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Elektrotechnik“ anerkannt:

Grundlagen des Managements		Management für Elektrotechnik		
Modul	Kurs	Modul	Kurs	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3
	Accounting und Controlling		Accounting und Controlling	3
Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	3
	Grundlagen Sales Management		Grundlagen Sales Management	3
Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
	Grundlagen der Volkswirtschaft		Grundlagen der Volkswirtschaft	3
Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	3
	Grundlagen der Führung		Grundlagen der Führung	3
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	3
	Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme		Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme	3
Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	3
	Information Technology Fundamentals		Information Technology Fundamentals	3
Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	3
	Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs		Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs	3

Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3
	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden		Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	3
Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	3
	Grundlagen der Statistik		Grundlagen der Statistik	3
Digitale Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	Digitale Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	3
	Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft		Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft	3
Gesellschaftliche Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	Gesellschaftliche Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	3
	Socio-technical Systems & Analysis		Socio-technical Systems & Analysis	3
Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	3
	Grundlagen der schriftlichen Kommunikation		Grundlagen der schriftlichen Kommunikation	3
Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	3
	Strategien und Methoden des Self-Leadership		Strategien und Methoden des Self-Leadership	3
Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	3
	Persönliches Performance Management umsetzen		Persönliches Performance Management umsetzen	3
Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	3
	Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken		Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken	3

§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung

Folgende Leistungen, die auf Basis der Verordnung der Bundesinnsung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik (Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung) positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Elektrotechnik“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung	Management für Elektrotechnik	
Qualifikationsbereich(e)	Modul	ECTS-Punkte
Elektroinstallationstechnik	Elektrotechnik 1	9
Elektrotechnische Berechnungen; Erdungs-, Blitz- und Überspannungsschutz	Elektrotechnik 2	9
Energieversorgung	Elektrotechnik 3	9
Alarmanlagen und Sicherheitstechnik; Brandmeldeanlagen und Rauchwarnsysteme	Sicherheits- und Gefahrenmeldetechnik	6
Prüfung von elektrischen Anlagen	Elektrotechnik 4	9
Kalkulation und Kommunikation	Unternehmensmanagement	6



IT- und Steuerungstechnik (Netzwerktechnik)	Elektrotechnik 5	6
Unfallverhütung, Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz	Arbeitssicherheit und Umweltschutz	6

§ 6. Sprachregelung

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

§ 7. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“ idgF

§ 8. Begriffe und Abkürzungen

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt

Version 01, 08.09.2025, anzuwenden ab 15.09.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht

§ 10. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
08.09.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

**447. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm
„Management für Mechatronik“**

Verordnung des Studiendirektors

Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Mechatronik“

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Studienrecht

VERSION 01

Gültig ab Inkrafttreten am 15. September 2025
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA
Studiendirektor



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Zielsetzung	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung - Meisterprüfungsordnung.....	4
§ 6. Sprachregelung	5
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	5
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt	5
§ 10. Änderungsverfolgung	6

§ 1. Zielsetzung

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Mechatronik“ (BPr), Studienkennzahl UM 988 205, zu ermöglichen.

§ 2. Hintergrund

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Mechatronik“ dient dem Ziel, den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Mechatronik zu vermitteln. Das Weiterbildungsstudium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Mechatronik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Mechatronikbranche vorzubereiten.

Die Inhalte des Themenbereichs „Grundlagen des Managements“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Fachspezifischen Kompetenzen“ folgen der Verordnung der Bundesinspektion der Mechatroniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Meisterprüfungsordnung).

§ 3. Verfahrensablauf

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Mechatronik“ hat der/die Bewerber_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen des



Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ und/oder gemäß der Verordnung der Bundesinnung der Mechatroniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Meisterprüfungsordnung).

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der_ die Studierende im Anschluss die entsprechenden Nachweise über die positive Absolvierung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss (pruefungen@donau-uni.ac.at), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

§ 4. Anerkennbare Leistungen

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Grundlagen des Managements“ werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Mechatronik“ anerkannt:

Grundlagen des Managements		Management für Mechatronik		
Modul	Kurs	Modul	Kurs	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3
	Accounting und Controlling		Accounting und Controlling	3
Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	3
	Grundlagen Sales Management		Grundlagen Sales Management	3
Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
	Grundlagen der Volkswirtschaft		Grundlagen der Volkswirtschaft	3
Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	3
	Grundlagen der Führung		Grundlagen der Führung	3
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	3
	Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme		Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme	3
Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	3
	Information Technology Fundamentals		Information Technology Fundamentals	3
Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	3
	Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs		Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs	3

Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3
	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden		Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	3
Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	3
	Grundlagen der Statistik		Grundlagen der Statistik	3
Digitale Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	Digitale Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	3
	Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft		Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft	3
Gesellschaftliche Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	Gesellschaftliche Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	3
	Socio-technical Systems & Analysis		Socio-technical Systems & Analysis	3
Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	3
	Grundlagen der schriftlichen Kommunikation		Grundlagen der schriftlichen Kommunikation	3
Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	3
	Strategien und Methoden des Self-Leadership		Strategien und Methoden des Self-Leadership	3
Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	3
	Persönliches Performance Management umsetzen		Persönliches Performance Management umsetzen	3
Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	3
	Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken		Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken	3

§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung - Meisterprüfungsordnung

Folgende Leistungen, die auf Basis der Verordnung der Bundesinnung der Mechatroniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Meisterprüfungsordnung) positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Mechatronik“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung - Meisterprüfungsordnung	Management für Mechatronik	
Qualifikationsbereich(e)	Modul	ECTS-Punkte
Planung von Arbeitsaufträgen	Mechatronik 1	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung, des Entwurfs, der Herstellung, des Baus, der Montage, Installation, Instandsetzung und Inbetriebnahme sowie Überprüfung, Wartung, Service, Reparatur, Entstörung, Instandhaltung und De- und Remontage	Mechatronik 2	9

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung, des Entwurfs, der Herstellung, des Baus, der Montage, Installation, Instandsetzung und Inbetriebnahme sowie Überprüfung, Wartung, Service, Reparatur, Entstörung, Instandhaltung und De- und Remontage	Mechatronik 3	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung, des Entwurfs, der Herstellung, des Baus, der Montage, Installation, Instandsetzung und Inbetriebnahme sowie Überprüfung, Wartung, Service, Reparatur, Entstörung, Instandhaltung und De- und Remontage	Mechatronik 4	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung, des Entwurfs, der Herstellung, des Baus, der Montage, Installation, Instandsetzung und Inbetriebnahme sowie Überprüfung, Wartung, Service, Reparatur, Entstörung, Instandhaltung und De- und Remontage	Mechatronik 5	6
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung, des Entwurfs, der Herstellung, des Baus, der Montage, Installation, Instandsetzung und Inbetriebnahme sowie Überprüfung, Wartung, Service, Reparatur, Entstörung, Instandhaltung und De- und Remontage	Mechatronik 6	6
Kundenberatung und Praxisgerechte Angebotslegung	Unternehmensführung	6
Qualitätsmanagement, Sicherheits- und Umweltmanagement	Managementsysteme	6

§ 6. Sprachregelung

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

§ 7. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“ idgF

§ 8. Begriffe und Abkürzungen

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt

Version 01, 08.09.2025, anzuwenden ab 15.09.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht



§ 10. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
08.09.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA
Studiendirektor